



Auswertung der Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision der Futtermittel- und der Futtermittelbuchverordnung

1 Ausgangslage

Seit 10 Jahren lehnen sich die schweizerische Futtermittel- und Futtermittelbuchverordnung an die Rechtsbestimmungen in der EU an. Viele kleinere, unabhängige Änderungen in den letzten Jahren haben zu unübersichtlichen Verordnungen geführt. Dies und die substantielle Neugliederung des europäischen Rechts, welches am 1. September 2010 in Kraft trat, wurden zum Anlass genommen, die Futtermittel- und Futtermittelbuchverordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Diese bezweckt, das schweizerische Recht dem neusten technischen Fortschritt anzupassen, Entscheidprozesse zu vereinfachen und die Verordnungen übersichtlicher zu gestalten. Die Verordnungsentwürfe wurden in Anhörung der interessierten Kreise geschickt.

2 Interessierte Kreise

Die Anhörungsunterlagen wurden folgenden interessierten Kreisen per E-Mail zugestellt:

- FEFANA, c/o SGC I Chemie Pharma Schweiz, 8006 Zürich
- UFA AG, Biblis 1, 3360 Herzogenbuchsee
- Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten VSF, 3052 Zollikofen
- VHN, Verband für Heimtiernahrung, 3000 Bern
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), 5201 Brugg AG
- Swissmilk, Schweizer Milchproduzenten SMP, 3000 Bern
- Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, 6204 Sempach
- Proviande, Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, 3001 Bern
- Gallosuisse, Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, 8049 Zürich
- Kantonale Landwirtschaftsämter
- Konsumentenforum kf
- Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
- Stiftung für Konsumentenschutz
- Fédération romande des consommateurs FRC
- Amtliche Futtermittelkontrolle

Die Anhörungsunterlagen wurden während der Anhörung auf der Website des BLW aufgeschaltet.

3 Stellungnahmen

31 Stellungnahmen mit zustimmenden, aber auch kritischen Inhalten sind beim BLW eingegangen. Insbesondere die Abschaffung der Zulassungspflicht für die Futtermittelausgangsprodukte, welche zu einer administrativen Vereinfachung für die Hersteller und zur Abschaffung eines bestehenden Handelshemmnisses führen soll, stiess auf grosse Skepsis. Auch die Tatsache, dass Bestimmungen übernommen werden, deren Praxistauglichkeit in der Europäischen Union noch nicht bewiesen ist, hat zu Kritik geführt. Dennoch hat kein Anhörungsteilnehmer den Entwurf abgelehnt.

Tabelle: Ergebnisse Vernehmlassung

	Handelsverbände	Landw. Organisationen	Kantone	Konsumenten	Total eingegangen
Unterstützung, aber gegen Abschaffung der Positivliste	5 (fenaco, UFA, VSF, ALP, swissgranum)	7 (Gallosuisse, SBV, Swiss-Beef, SZZV, SMP, SGPV, Melior)	2 (SZ, JU)		14
Unterstützung, aber Anmerkungen und/oder Korrekturen	5 (SGCI, FiBL, VSGF, VHN, Heinz & Co)	1 Suisseporcs	4 (BE, GR, OW, UR)	1 (FRC/SKS/Kf)*	11
Unterstützung ohne (oder mit geringfügigen) Anmerkungen			6 (AG, FR, GE, NE, TI, TG)		6
Total eingegangen	10	8	12	1	31

* würde die Positivliste vorziehen, akzeptiert deren Abschaffung jedoch, wenn dies für die Angleichung notwendig ist und zusätzliche Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Stellungnahmen waren konstruktiv und detailliert. Unklarheiten konnten behoben werden. Eine kontinuierliche Anpassung an das EU-Recht wurde im grossen Konsens als wichtig für die Wirtschaft beurteilt. Die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit der neuen EU-Verordnung 767/2009 wurde begrüsst, aber die EU-Textformulierungen stiessen auf Skepsis, da die Verständlichkeit öfters als schwieriger als in den heutigen Texten beurteilt wurde.

Der Zeitpunkt der Einführung dieser neuen Texte am 1. Januar 2010 wurde als zu eilig beurteilt, da noch verschiedene Aspekte der EU-Gesetzgebung nicht genug bekannt sind und etwas mehr Erfahrung bedürften.

4 Einladung der interessierten Kreise und Stellungnahmen des BLW zu den wichtigsten Einwänden

Alle für die Anhörung angeschriebenen Parteien wurden am 9. Februar 2011 zu einer Präsentation der Ergebnisse ins BLW eingeladen. 18 Personen sind der Einladung gefolgt. Die Präsentation verlief folgendermassen:

Präsentation der wichtigsten Anmerkungen zu den Anhörungsergebnissen:

- 31 Stellungnahmen eingetroffen, mehrheitlich konstruktiv und detailliert
- offensichtliche Unklarheiten, Sprachmängel, falsche und fehlende Verweise usw. wurden erkannt und korrigiert
- juristische und sprachliche Detailspekte werden während der zweiten Ämterkonsultation von den zuständigen Stellen überprüft und korrigiert
- Projekt wurde breit begrüsst
- eine kontinuierliche Anpassung an das EU-Recht erleichtert den Handel
- CH-EU-Kompatibilität mit der neuen EU-Verordnung 767/2009 muss gewährleistet sein
- Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist umstritten

Die wichtigsten Einwände wurden vom BLW folgendermassen kommentiert:

4.1 Einwand: Nicht einverstanden mit der Abschaffung der Positivliste der Ausgangsstoffe

Stellungnahme BLW: Hintergrund des Vorschlags ist das THG (Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse). Mit der Änderung des THG vom 12. Juni 2009 wurde die Abschaffung der Positivliste beschlossen. Eine Weiterführung aufgrund von Sicherheitsaspekten wurde vom Bundesrat infolge unzureichender Argumente verworfen.

Die Argumente für die Abschaffung der Positivliste sind:

- Eine abschliessende Vollständigkeit kann nicht erzielt werden
- Die Probleme basieren auf unerwünschten Kontaminationen während der Herstellung, Lagerung und Beförderung von Futtermittel – eine Positivliste kann das nicht verhindern
- Die Positivliste bietet keine Garantie für Sicherheit und verzögert die Einführung von Innovationen

Folgende, sicherheitsrelevante Aspekte sind im Projekt integriert:

- Selbstkontrolle und Selbstverantwortung der Betriebe
- Konsequente Anwendung von HACCP
- Risikobasierte Kontrollen und konsequentes Handeln bei Verstössen

Weiteres Vorgehen in Bezug auf die Einzelfuttermittel:

Eine Liste der meistverwendeten Futtermittel (Katalog) ist geplant. Diese bezweckt prioritär eine einheitliche und korrekte Etikettierung der Einzelfuttermittel.

Neue Einzelfuttermittel, die nicht im Katalog beschrieben sind, müssen gemeldet werden. Die Form der Publikation dieser Meldungen ist noch nicht definitiv definiert. Eine mögliche schweizerische Lösung wurde den Anwesenden präsentiert.

4.2 Einwand: Die Branche wünscht eine schweizerische Formulierung der Gesetzestexte und nicht eine Formulierung mittels Verweisen auf die EU-Gesetzgebung.

Stellungnahme BLW: Zwölf Anhänge der Futtermittelbuchverordnung, die im Projekt als Verweise formuliert waren, werden nach der Anhörung in Form von vollständigen schweizerischen Texten geschrieben sein.

Drei Anhänge werden, aus praktischen Gründen, in der Form von Verweisen formuliert bleiben. Es handelt sich um Anhang 3 (Diät-Futtermittel) und 10 (unerwünschte Stoffe), die schon heute in dieser Form sind, sowie Anhang 9, der die Normen für die Musterziehung und die Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle behandelt.

Das EU-Recht, auf welches in den Verordnungsanhängen verwiesen wird, kann wie bisher vollständig auf der ALP-Internetseite eingesehen werden.

4.3 Einwand: Der Entwurf verweist auf EU-Bestimmungen, die noch nicht alle definitiv bekannt sind.

Stellungnahme BLW: Als der Entwurf in die Vernehmlassung geschickt wurde, waren gewisse Punkte des EU-Rechts noch nicht definitiv geregelt. Mit der Veröffentlichung der ersten Fassung des Katalogs der Einzelfuttermittel im März 2010 und der Liste der Toleranzen bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln im Oktober 2010 ist das EU-Recht nun vollumfänglich bekannt.

4.4 Einwand: Die wortwörtliche Übernahme der EU-Rechtstexte schadet der Lesbarkeit der Verordnungen. Die Texte sollen nach den Regeln des Schweizer Rechts formuliert werden.

Stellungnahme BLW: Ziel des Projektes ist es, die EU-Texte überall dort in die Schweizer Verordnungen zu integrieren, wo dies möglich ist. So wird die Bestimmung der Gleichwertigkeit vereinfacht. Die strittigen Formulierungen werden überprüft und bei Bedarf angepasst.

4.5 Einwand: Möglichkeit zur Differenzierung Zusatzstoffe und Einzelfuttermittel zu wenig klar

Stellungnahme BLW: Dieses Thema wurde letztes Jahr in Europa behandelt. Eine Empfehlung zur Differenzierung zwischen Einzelfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffen wurde erarbeitet und Ende 2010 publiziert. Diese wird auch in der Schweiz verwendet. Somit ist diese Differenzierung heute besser in den Griff zu bekommen.

4.6 Einwand: Spedition von Losefutter bis zum Endkunde ist nur für den Hersteller möglich

Stellungnahme BLW: Die Formulierung wurde angepasst, damit nicht nur der Hersteller von Mischfutter, sondern auch dritte Transporteure Mischfuttermittel lose ab Herstellungsbetrieb bis zum Endkunden liefern können.

5 Weiteres Vorgehen

Die Schweizer Futtermittel-Gesetzgebung, wie wir sie heute kennen, ist bereits weitgehend kompatibel mit dem entsprechenden EU-Recht. Die einzige Ausnahme bildet die in der Schweiz nach wie vor geltende Bewilligungspflicht von Ausgangsstoffen für Futtermittel (Positivliste der Ausgangsstoffe). Das gibt uns die Zeit, den Entwurf gemäss den Anhörungsergebnissen nochmals im Detail zu überarbeiten bis zu seiner Inkraftsetzung im Laufe des Jahres 2011 oder gar Anfang 2012. So können allfällige Anpassungen des EU-Rechts im Anschluss an die Dioxin-Krise von Anfang 2011 mit berücksichtigt werden.